

Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Entsprechenserklärung der HSH Beteiligungs Management GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Die HSH Beteiligungs Management GmbH hat im Geschäftsjahr 2017 alle Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

1. Punkt 3.6

Hamburg,
April 2018

„Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule)“

Für die Geschäftsführung der HSH Beteiligungs Management GmbH besteht vertraglich eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung ist marktüblich und angesichts der weitreichenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung angemessen.

2. Punkt 4.2.2 und 4.2.3

„Mitglieder der Geschäftsführung sollen grundsätzlich im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese (Ausschreibung oder Suche, ggf. mithilfe von Personalberatungsgesellschaften) gewonnen werden.“

„Mitglieder der Geschäftsführung sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Bei Erstbestellungen soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.“

Für ein Mitglied der Geschäftsführung wurde kein Auswahlverfahren durchgeführt. Für den Posten konnte ein Mitarbeiter der hsh finanzfonds AöR gewonnen werden. Damit konnte die von den Gesellschaftern gewünschte besondere Vertrautheit mit der Landesbeteiligung an der HSH Nordbank AG, auch, aber nicht ausschließlich, mit der in der hsh finanzfonds AöR gesteuerten Prozessen gewährleistet werden. Für den zweiten Geschäftsführer wurde ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Erstbestellung der Geschäftsführung wurde nicht befristet. Grund dafür ist der Satzungszweck der Gesellschaft, der nicht auf Dauer angelegt ist.

3. Punkt 4.2.5

„[...] Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertrags-tantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hier-bei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Der Anteil der Tantieme an der Gesamtvergütung soll 50% nicht überschreiten. [...]“

Die Vergütung von Herrn Ahrens ist ohne variablen Bestandteil ausgestaltet.

4. Punkt 5.1.5

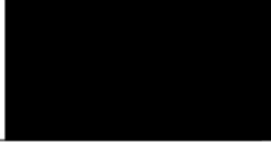
„Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.“

Bedingt durch vordringliche Aufgabenerledigung lagen die Protokolle über die Aufsichtsratsbeschlüsse nicht in allen Fällen sechs Wochen nach der Sitzung bzw. Beschlussfassung vor.

5. Punkt 7.2.3

„[...] Der Mandatsvergabe an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen.“

Die KPMG war für den Jahresabschluss 2016 Abschlussprüfer der HSH Beteiligungs Management GmbH. Ebenso wurde die KPMG für den Abschluss 2017 mandatiert. Da die KPMG bereits seit 2008 Abschlussprüfer der HSH Nordbank AG ist, besteht Vertrautheit zu den Prozessen und Besonderheiten unter der Sunrise-Garantie, die auch für die HSH Beteiligungs Management GmbH bedeutsam sind. Des Weiteren gibt es im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 neben dem Einzelabschluss der HSH Beteiligungs Management GmbH auch einen Konzernabschluss unter Einbezug der HSH Nordbank AG. Dies ist ein weiterer Grund dafür, denselben Abschlussprüfer wie die HSH Nordbank AG zu mandatieren. In der Folge ist der Auswahlentscheidung kein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde gelegt worden.



Thies-Behr
Geschäftsführer

Dr. Nimmermann
Vorsitzender des Aufsichtsrats